

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2485/82 DER KOMMISSION

vom 13. September 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 zur Festlegung der Muster der Kontrolldokumente gemäß Artikel 6 und 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 117/66/EWG hat der Verkehrsunternehmer ein Kontrolldokument für Gelegenheitsbeförderungen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG auszufüllen.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission⁽²⁾ wurde das Muster eines einheitlichen Kontrolldokuments festgelegt, das ab 1. Januar 1969 für alle Formen des Gelegenheitsverkehrs nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG zu verwenden war.

Mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten dritten Staaten betreffend die Regelung des grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen⁽³⁾ (nachstehend ASOR genannt) sind ein neues Kontrolldokumentsmuster und neue Einzelheiten seiner Verwendung eingeführt worden ; dieses neue Kontrolldokumentsmuster und diese neuen Regeln sind nicht dieselben, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 der Kommission festgelegt worden waren ; das Kontrolldokumentsmuster und die in der Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 festgelegten Einzelheiten seiner Verwendung sind daher durch das neue Kontrolldokumentsmuster und die neuen Einzelheiten seiner Verwendung zu ersetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1016/68 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgenden Wortlaut :

„Artikel 2

(1) Das Kontrolldokument für den Gelegenheitsverkehr nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 117/66/EWG besteht aus Fahrtenblättern in Heften

zu 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung. Das Kontrolldokument muß dem Muster in der Anlage entsprechen.

(2) Jedes Fahrtenheft mit seinen Fahrtenblättern ist numeriert. Die Fahrtenblätter sind zusätzlich von 1 bis 25 durchnummeriert.

(3) Der Text auf dem Deckblatt des Fahrtenheftes sowie auf den Fahrtenblättern selbst wird in der bzw. den Amtssprachen des Mitgliedstaats gedruckt, in dem das benutzte Fahrzeug zugelassen ist.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut :

„(2) Das Original des Fahrtenblattes ist während der gesamten Dauer der Fahrt, für die es ausgestellt wurde, im Fahrzeug mitzuführen.“

3. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut :

„(1) Das Fahrtenblatt ist vom Verkehrsunternehmer vor Beginn einer jeden Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen.“

4. Artikel 5 erhält folgenden Wortlaut :

„Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können auf bilateraler oder multilateraler Ebene vereinbaren, daß sie auf eine Auflistung der Fahrgäste nach Punkt 6 des Fahrtenblattes verzichten. In diesem Fall ist die Anzahl der Fahrgäste anzugeben.“

5. Es wird nachstehender Artikel eingefügt :

„Artikel 5a

(1) Die grüne Musterkarte im Sinne von Artikel 11 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dritten Staaten betreffend die Regelung des grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen (ASOR) muß beim Fahrzeug verbleiben. Diese Karte erhält in jeder Amtssprache der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der übrigen Vertragsparteien den Text des im Anhang enthaltenen Musters der Vorder- und der Rückseite des Deckblattes des Kontrolldokuments, dessen Muster in Anlage 2 wiedergegeben ist.

(2) Das Deckblatt der Musterkarte enthält in Druckbuchstaben und in der bzw. den Amts-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 22. 7. 1968, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 39.

sprachen des Staates, in dem das benutzte Fahrzeug zugelassen ist, nachstehende Aufschrift :

„Text des Musters des Kontrolldokuments in den Sprachen : Dänisch, Deutsch, Englisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Norwegisch, Portugiesisch, Schwedisch, Spanisch und Türkisch“.

(3) Die Musterkarte ist den Kontrollbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.“

6. Der Anhang dieser Verordnung ersetzt die Anlage 2.

Artikel 2

Für den grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr dürfen die vor dem Inkrafttreten des ASOR verwendeten Kontrolldokumente noch für die Dauer von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage des Inkrafttretens des ASOR in Kraft.

Die Bestimmungen des Artikels 1 finden ab dem siebten Monat nach diesem Tag Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 1982

Für die Kommission
Giorgios CONTOGEOGIS
Mitglied der Kommission

ANHANG

ANLAGE 2

(Grünes Papier – Abmessungen DIN A4 = 29,7 x 21 cm)

(Umschlag – Vorderseite)

(Wortlaut in der Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen des Staates abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

Staat, in dem das Kontrolldokument ausgegeben wird
– Nationalitätszeichen –

Bezeichnung der zuständigen Behörde oder
der ermächtigten Stelle

Heft Nr.

FAHRTENHEFT

für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen,
erstellt in Anwendung des

- **ASOR (Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen)**
- **und der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen**

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers:

.....

Anschrift:

.....

.....
(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenheftes)

.....
(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle,
die das Fahrtenheft ausgibt)

(Wortlaut in der Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen des Staates abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

WICHTIGER HINWEIS

BEFÖRDERUNGEN NACH DEM ASOR

Aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 des ASOR sind von jeder Beförderungsgenehmigung dem Gebiet der anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befreit:

bestimmte grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre mit einem in einer Vertragspartei zugelassenen Fahrzeug:

- zwischen den Gebieten zweier Vertragsparteien oder
- von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei, und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsdienste im Transit sowohl durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei als auch durch das Gebiet eines Nichtvertragsstaats.

Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

von diesen Bestimmungen betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt; dieser Ausgangsort muß auf dem Gebiet der Vertragspartei liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist.

Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und die dadurch gekennzeichnet sind, daß

- alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden, um in das Gebiet des Landes befördert zu werden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, und daß

— die Fahrgäste:

- C.1. auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefaßt sind aufgrund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
- C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, oder
- C.3. eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

II. BEFÖRDERUNGEN NACH DER VERORDNUNG Nr. 117/66/EWG

Aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 sind bestimmte grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet desselben oder eines anderen Mitgliedstaats mit einem Kraftfahrzeug (Kraftomnibus), das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ausgeführt werden, von jeder Beförderungsgenehmigung seitens eines anderen Mitgliedstaats als dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, befreit. Für Fahrtstrecken im Transitverkehr durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei des ASOR als der EWG sind die Vorschriften des ASOR anwendbar.

Die von dieser Vorschrift betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

A. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.

B. Verkehrsdienste, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

C. Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, sofern alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden, und

- C.1. aufgrund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, in Gruppen zusammengefaßt sind, oder
- C.2. vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsdienst nach Buchstabe B in das Land gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden, und ins Ausland weiterbefördert werden, oder
- C.3. eingeladen worden sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf.

GLEICHGÜLTIGE BESTIMMUNGEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDEN GELEGENHEITSVERKEHR, DER UNTER DAS ASOR ODER UNTER DIE VERORDNUNG Nr. 117/66/EWG FÄLLT:

Jeder Verkehrsunternehmer hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Fahrtenblatt in doppelter Ausfertigung gehörig auszufüllen.

Das Fahrtenblatt ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgäste mittels einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, das an der in Punkt 6 des Fahrtenblatts vorgesehenen Stelle fest anzukleben ist. Ein Stempel des Verkehrsunternehmers oder gegebenenfalls seine bzw. die Unterschrift des Fahrzeugführers ist teils auf der Liste und teils auf dem Fahrtenblatt anzubringen.

Für Verkehrsdienste, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrgäste aufgestellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der ganzen Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

Das Fahrtenblatt ist ein Muster aus grünem Karton das den Wortlaut des Musters des Deckblatts (Vorder- und Rückseite) des Kontrolldokuments in jeder Amtssprache aller Vertragsparteien des ASOR enthält, das im Fahrzeug mitgeführt werden.

Für Verkehrsdienste nach den Punkten C, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsunternehmer für den ausgeführten Verkehrsdienst dem Fahrtenblatt folgende Nachweise beizufügen:

im Fall nach C 1: Kopie des Beförderungsvertrags oder jedes andere gleichwertige Dokument, aus dem sich wesentliche Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Land und Datum seines Abschlusses, Aufnahmeort, -land, und -datum, Bestimmungsort und -land), soweit bestimmte Länder dies fordern;

im Fall von C 2: das Fahrtenblatt, von dem das Fahrzeug auf der entsprechenden Fahrt begleitet wurde, bei der zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war, und die der Verkehrsunternehmer ausgeführt hatte, um die Fahrgäste im Gebiet der Vertragspartei bzw. des Mitgliedstaats der EWG abzusetzen, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;

im Fall von C 3: das Einladungsschreiben des Einladenden oder eine Fotokopie davon.

Eine Beförderung im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter eine der Formen nach Ziffer I und II fallen, können auf dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei oder des betreffenden Mitgliedstaats der EWG einer Beförderungsgenehmigung unterworfen werden. Für diese Beförderungen ist das entsprechende Kästchen unter Punkt 4 D des Fahrtenblatts anzukreuzen, je nachdem, ob eine Beförderungsgenehmigung erforderlich ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so muß sie dem Fahrtenblatt beigelegt werden. Ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu begründen.

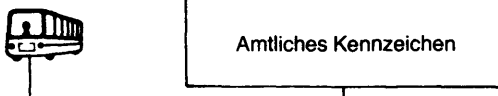



Die Beförderungsgenehmigung von Ausnahmen durch die zuständigen Behörden dürfen beim Gelegenheitsverkehr unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden. Diese Genehmigung muß ebenfalls beigelegt werden.


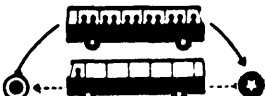

Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich. Sie sind in dauerhaften Druckbuchstaben auszufüllen.




Das Fahrtenheft ist nicht übertragbar.

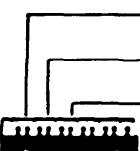
(Wortlaut in der Amtssprache oder in mehreren Amtssprachen des Staates abgefaßt, in dem das verwendete Fahrzeug zugelassen ist)

Erklärung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblatts

1		 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;">Zahl der den Fahrgästen angebotenen Sitzplätze</div>
2		Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmers und Anschrift
3		Name(n) des Fahrers oder der Fahrer

Art des Verkehrsdienstes			
A	Rundfahrt mit geschlossenen Türen 	B	Besetzte Hinfahrt mit anschließender Leerrückfahrt  ⊕ = Angabe des Ortes, an dem die Fahrgäste abgesetzt werden, und des Nationalitätszeichens des Landes
4	Leerhinfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen  ⊕ = Aufnahmeort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes ⊙ = Absetzort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes	C1 C2 C3	siehe „Wichtiger Hinweis“
D	Sonstiger Gelegenheitsverkehr (Merkmale)		☐ ← - die erforderliche Genehmigung ist beigelegt ☐ ← - Genehmigung nicht erforderlich, weil

	Tagesstreckenangaben			
5	Programm der Fahrt Daten	von _____ bis _____ Ort und Nationalitätszeichen des Landes	 	
		von _____ bis _____ Ort und Nationalitätszeichen des Landes	Verwendung des Fahrzeugs (Kilometerleistung in der der Verwendung des Fahrzeugs entsprechenden Spalte angeben) besetzt leer	Grenzübergangsstellen

6	Liste der Fahrgäste (Namen und Anfangsbuchstaben der Vornamen)		
	 _____ 1 _____ 2 _____ 3	_____ 22 _____ 23 _____ 24	_____ 43 _____ 44 _____ 45



6

1	22	43
2	23	44
3	24	45
4	25	46
5	26	47
6	27	48
7	28	49
8	29	50
9	30	51
10	31	52
11	32	53
12	33	54
13	34	55
14	35	56
15	36	57
16	37	58
17	38	59
18	39	60
19	40	61
20	41	62
21	42	63

7

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Verkehrsunternehmers

8

Unvorhergesehene Änderungen

9

Etwilige Sichtvermerke